

www.e-rara.ch

Geschichte der Schweiz für Mittelschulen

Luginbühl, Rudolf

Basel, 1913

Stiftung Pestalozzianum

Shelf Mark: SH 616 a

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-94435>

[Kapitel 71 - 74.]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

und von der Hauptgefechtslinie abgedrängt worden. Donax und Burckhardt waren ebenfalls vorgebrungen, und Ochsenbein hatte sich unter harten, beständigen Kämpfen durchs Entlebuch geschlagen.

Am Abend des 23. Novembers standen alle Divisionen wenige Stunden vor den Mauern Luzerns. Hier herrschte Verwirrung; Siegwart-Müller und Meyer, die Urheber dieses Krieges, retteten sich auf ein Dampfboot und flohen nach Flüelen; auch der verwundete Oberanführer Salis folgte. Luzern kapitulierte; am 24. November zogen die eidgenössischen Truppen ein. Auch die andern Sonderbunds Kantone gaben den Widerstand auf, am spätesten Wallis, das erst am 29. November dem Sonderbund entsagte. Der Sonderbund war damit gesprengt und der Bürgerkrieg beendigt. Er hatte nur 25 Tage gedauert, 60 Tote und 385 Verwundete gekostet. Die sieben Kantone hatten die Kriegskosten, über sechs Millionen betragend, zu bezahlen. Da es meist Hirtenkantone waren, so fiel es ihnen schwer, eine so hohe Summe zusammenzubringen. Einige vaterländisch gesinnte Genfer eröffneten eine allgemeine Sammlung für sie, die eine recht erhebliche Summe abwarf, steuerten ja doch solche bei, die mitgefochten hatten. Im Jahre 1852 erließ die Bundesversammlung den Rest der Kriegskosten im Betrage von 3,334,000 Franken.

II. Die Schweiz als Bundesstaat.

Der Sonderbundskrieg zeitigte nun auch eine Bundesreform. Die Tagsatzung beschloß, die Revision des Bundesvertrages an die Hand zu nehmen. Eine Kommission wurde eingesetzt, die bereits am 8. April ihre Beratungen beendigte und den Entwurf einer neuen Verfassung der Tagsatzung zur Prüfung vorlegte; nach mehrwöchentlichen Verhandlungen nahm sie den Entwurf mit einigen Abänderungen an und unterbreitete ihn nun den einzelnen Kantonsregierungen; auch diese genehmigten ihn in ihrer Mehrheit; am 12. September 1848 erklärte die Tagsatzung die neue Bundesverfassung als angenommen. Sogleich ordnete sie die Wahlen für die neuen Behörden an; schon am 6. November 1848 traten die neuen Volksvertreter in Bern zusammen, wählten den Bundesrat mit Dr. Jonas Furrer an

der Spitze und erhoben Bern zum Bundesitz. — Die Bundesverfassung des Jahres 1848 schuf eine starke Centralgewalt; wohl blieben die Kantone noch souverän oder selbstherrlich, aber nur insoweit, als sie die Rechte des Bundes nicht verletzten. Dadurch wurde die Schweiz aus einem lockern Staatenbund ein Bundesstaat, der allein die Verhältnisse mit dem Ausland regelt und keinem Kanton gestattet, mit einer auswärtigen Macht einen Vertrag zu schließen. Die neue Verfassung brachte Rechtsgleichheit, freie Niederlassung, Glaubens-, Preß-, Handels- und Gewerbefreiheit, das Vereins- und Petitionsrecht, alles Errungenschaften, die bereits in den meisten Kantonen, aber doch noch nicht im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft bestanden hatten. Die Bundesbehörden regelten nun das Post-, Telegraphen-, Münz-, Maß-, Gewicht-, Zoll-, Pulver- und zum Teil auch das Militärwesen. Für die Möglichkeit des Ausbaues der Bundesverfassung sorgte der Revisionsartikel.

b) Der Streit um
Neuenburg; die Schweiz
während des deutsch-
französischen Krieges.

Im Ausland hat sich die Schweiz in den letzten 50 Jahren durch ihre Leistungen auf dem geistigen und wirtschaftlichen Gebiete eine geachtete Stellung errungen. Keine kriegerischen Verwicklungen hemmten die friedliche Entwicklung. Im Jahre 1856 drohte die Neuenburgerfrage Gegenstand eines blutigen Kampfes zu werden. Königlich gesinnte Neuenburger überfielen in der Nacht vom 2./3. September 1856 die republikanische Regierung, die seit 1848 im Amte gestanden, nahmen sie gefangen und pflanzten die königliche Fahne auf. Sogleich strömte das Volk bewaffnet herbei, befreite die Gefangenen, setzte sie wieder ein und steckte die Auführer ins Gefängnis. Preußen verlangte deren Freilassung; sie wurde jedoch verweigert. Der Bundesrat erklärte, nur dann in Unterhandlungen einzutreten, wenn die vollständige Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg anerkannt werde. Weil Preußen das ablehnte, drohte ein Krieg auszubrechen. Eine unbeschreibliche patriotische Begeisterung herrschte im Schweizervolk. Aller Parteizwist verstummte. Alle Schweizer, auch die im Ausland, wetteiferten, ihre Dienste dem Vaterland anzubieten. Diese Begeisterung und Opferwilligkeit machte auf die Mächte tiefen Eindruck. Der Streit wurde durch die Vermittlung Napoleons III. friedlich beigelegt, indem Preußen für immer auf Neuenburg verzichtete, die Schweiz aber die Gefangenen so-

gleich losgab und Amnestie erteilte. — Im deutsch-französischen Kriege (1870—1871) wahrte die Schweiz gewissenhaft ihre Neutralität. Mit Bewilligung der deutschen Regierung holte eine Abordnung der drei Städte Basel, Zürich und Bern in der belagerten, altbefreundeten Stadt Straßburg 1400 Hilfsbedürftige, meist Kinder, Frauen und Greise, die in der Schweiz die freundlichste Aufnahme fanden. Als die etwa 90,000 Mann starke Armee des Generals Bourbaki geschlagen und, schwer bedrängt von den deutschen Truppen, die Westgrenze unseres Landes überschritt, wurde sie sofort entwaffnet, in die verschiedenen Landesteile abgeführt, gastfreundlich gepflegt und nach Abschluß des Präliminarfriedens wieder nach Frankreich geschickt.

Wiederholt machte das Volk von dem Revisionsrecht Gebrauch: im Jahre 1866 gewährte es nicht bloß den Befennern einer christlichen Konfession, sondern jedermann, also auch den Juden, das Recht freier Niederlassung; im Jahre 1874 revidierte es die ganze Bundesverfassung, ohne indes die Grundlagen der 1848er Verfassung wesentlich zu ändern. Dem Bunde wurde namentlich im Rechts- und Militärwesen mehr Macht eingeräumt. Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes sollte von nun an Sache der bürgerlichen Behörden sein. Dem Bund wurde auch das Recht zur Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, über Banknoten, Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge, Arbeiterschutz und anderes übertragen. Sodann wurde das fakultative Referendum und die Initiative (siehe unten), sowie auch ein ständiges Bundesgericht (in Lausanne) eingeführt. Im Jahre 1885 übertrug das Volk die Fabrication und den Verkauf gebrannter Wasser dem Bunde; im Jahre 1887 ermächtigte es denselben zum Erlaß eines Gesetzes über den Erfindungsschutz, 1890 eines solchen über Kranken- und Unfallversicherung, 1891 eines solchen über Bundesbank mit Banknotenmonopol; im gleichen Jahre wurde der Revisionsartikel erweitert; 1893 das Schächtverbot erlassen, 1897 wurde der Bund ermächtigt zur Gesetzgebung über Lebensmittelpolizei, 1898 zum Ankauf der Eisenbahnen und dann zur Gesetzgebung in Civil- und Strafrecht. Im Jahre 1902 wurde die Unterstützung der Volksschule durch den Bund beschlossen und 1907 vom Volk ein neues Militärgesetz angenommen. Im Jahre 1911 wurde das Gesetz über die Kranken- und Unfall-

versicherung vom Volke angenommen. Am 1. Januar 1912 trat das neue schweizerische Zivilgesetzbuch, das im Jahre 1908 von den Räten einstimmig gutgeheißen worden war, in Kraft.

Das Schweizervolk rühmt sich nicht ohne Grund dreier Rechte, die seinem Staatswesen ein eigentümliches Gepräge geben. Die sind 1. das Veto, auf deutsch: „ich verbiete.“ Es ist das Recht, gegen ein erlassenes Gesetz Einsprache zu erheben. In einzelnen Ländern besitzt der Monarch oder Präsident das Vetorecht gegen alle Beschlüsse der Räte und kann sie dadurch zu nochmaliger Beratung zurückweisen oder gar nichtig machen. In der Schweiz aber äußert sich das Veto hauptsächlich in der Form, daß eine gewisse Anzahl Bürger durch ihre Unterschrift den gesetzgebenden Rat nötigen kann, das von ihm verfaßte Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten. 2. Das Referendum, auf deutsch „das zu Berichtende,“ ist das Recht des Volkes, über die Gesetze seines Rates abzustimmen. Muß dieser jedes Gesetz dem Volke zur Entscheidung vorlegen, so besteht das obligatorische oder unter allen Umständen stattfindende Referendum; geschieht es bloß auf Verlangen des Volkes, so heißt's das fakultative (der Wahl überlassen, frei gestellt). Das Veto verschwand mancherorts im Referendum. 3. Die Initiative oder das Vorschlagsrecht, d. h. das Recht des Volkes, ein Gesetz zur Beratung vorzuschlagen, das die Behörden von sich aus nicht vornehmen wollen. — Diese drei Rechte sind nicht bloß eine Zierde der Bundesverfassung, sondern auch der meisten kantonalen Verfassungen, die durchweg in demokratischem Sinne revidiert worden sind. Wo das obligatorische Referendum eingeführt ist, da ist der Unterschied zwischen repräsentativer und reiner Demokratie nicht mehr groß. Zug und Schwyz haben im Jahre 1848 ihre Landsgemeindeverfassung aufgegeben und sind so aus reinen Demokratien, wie Uri, Glarus, die beiden Unterwalden und Appenzell es heute noch sind, zu repräsentativen geworden.

Ein neuer Geist weht seit 1848 durch das ganze Land. Auf allen Gebieten sucht man in edlem Wettstreit Besseres zu leisten. Die Schweiz ist nicht bloß politisch zu einem mächtigen Baum erstarkt, sondern hat sich namentlich auch in volks-

e) Fortschritte auf dem wirtschaftlichen und kulturellen Gebiet.

wirtschaftlicher Hinsicht gewaltig gehoben. Ihr Warenumsatz mit dem Ausland beläuft sich, soweit er sich an Zollstätten berechnen läßt, auf mehr als zwei Milliarden. Wohl in keinem Lande ist das Verkehrsweisen besser ausgebildet als in der Schweiz. So schöne und so gut unterhaltene Bergstraßen findet man nirgends; ein Eisenbahnnetz von ca. 4000 km. Länge überspannt das ganze Land, das sich rühmen darf, von den größten Werken der modernen Technik, nämlich die Gotthard- und Simplonbahn ausgeführt zu haben; Telegraphen und Telephone vermitteln den Schnellverkehr. Das Bildungswesen hat sich in wenigen Ländern so sorgfältiger Pflege zu erfreuen, wie in der Schweiz. Der Bund gründete in Zürich ein eidgenössisches Polytechnikum. Zu den drei vorhandenen Universitäten: Basel, Zürich und Bern kamen noch vier andere: Genf, Lausanne, Freiburg und Neuenburg. Für die Gründung und Erhaltung guter Schulen werden große Opfer gebracht. Überall besteht die Schulpflicht, die durchschnittlich acht Jahre umfaßt. Für Gewerbe, Handel und Landwirtschaft gibt es überdies noch besondere Schulen; auch bieten Vereine aller Art unendlich viel Gelegenheit zur Weiterbildung. Für Künste und Wissenschaften zeigt sich reges Leben. Männer, wie die Zürcher Schriftsteller Gottfried Keller und Konrad Ferdinand Meyer und der Basler Maler Arnold Böcklin zählen zu den größten Künstlern. Gelehrte, wie der Berner Bernhard Studer, der Genfer De Candolle, der Basler Jakob Burckhardt, oder Techniker, wie Jules Favre, der Erbauer der Gotthardbahn und der Basler Riggerbach, der Erfinder der Zahnradbahn, haben sich bleibende Verdienste erworben.

Einmal in sich selber erstarkt, wagte sich die Schweiz seit den 60er Jahren auf das Feld internationaler Politik. Was sie hier schon erreicht hat, ist sehr bedeutungsvoll und wird vielleicht einst ihr größter Ruhmesittel sein. Auf ihrem freien und neutralen Boden sucht sie die verschiedenen Nationen und Völker zu gemeinsamen Kulturwerken zu vereinigen. Es entstand 1864 zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs die Genfer Konvention oder die „Verbindung zum Roten Kreuz“; 1874 trat in Bern ein internationaler Postkongreß zusammen behufs Einführung einheitlicher, möglichst ermäßigter Tarifen und eines geregelten Postverkehrs; dies führte zum internationalen

f) Internationale
Stellung der Schweiz.

Postvertrag und Weltpostverein; seit 1875 ist die Schweiz der Sitz des internationalen Telegraphenbureaus; auch wurden zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst, sowie gegen die Rebhlausgefahr internationale Maßregeln auf Schweizerboden getroffen; ihnen folgten die Schöpfung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechts und 1901 die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzes in Basel.

72. Unsere jetzige Bundesverfassung.

Es ist Pflicht eines jeden Schweizerbürgers, seine Verfassung kennen zu lernen. Folgendes ist der Hauptinhalt unserer jetzigen Bundesverfassung. In der Schweiz beruht alle Staatsgewalt auf dem Volk; sie ist mithin eine Demokratie (demos: Volk; kratie: Herrschaft; also Volksherrschaft). Das Volk besteht aus Alten und Jungen, aus Männern und Frauen, doch sind nicht alle zu den Staatsgeschäften zugelassen, sondern bloß etwa der vierte Teil, nämlich die männlichen Einwohner, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und das Aktivbürgerrecht besitzen. Es wäre nun unmöglich, daß sich alle die 700—800,000 Bürger in einer Versammlung zusammenfinden könnten, um sich die nötigen Gesetze zu geben; dazu wählen sie ihre Vertreter oder Repräsentanten, die zwei verschiedene Räte, nämlich den National- und den Ständerat bilden. Der erstere ist die Vertretung der ganzen Nation nach dem Verhältnis der Kopfzahl; die ganze Schweiz zerfällt dazu in Wahlkreise; auf 20,000 Seelen wird ein Nationalrat gewählt. Der zweite Rat, der Ständerat, ist die Vertretung nach den Kantonen, den Ständen; denn jeder Kanton, ob groß oder klein, schickt in denselben zwei Abgeordnete. Der Ständerat zählt also immer 44 Mitglieder, während die Zahl der Nationalräte mit der Bevölkerung wächst; sie betrug z. B. 1848 111, 1902 aber 167. Die beiden Räte bilden zusammen die Bundesversammlung; sie tagen getrennt und öffentlich; nur bei Wahlen, Kompetenzstreitigkeiten und bei der Ausübung des Begnadigungsrechtes treten sie zusammen. Die Bundesversammlung schafft Gesetze über Organisation und Wahlart der Bundesbehörden, wählt den Bundesrat, das Bundesgericht, den Kanzler und den eidgenössischen General; sie schließt Ver-

träge mit dem Auslande, erläßt Maßregeln zur Behauptung der Neutralität, garantiert die Kantonalverfassungen, verfügt über das Bundesheer, beaufsichtigt die eidgenössische Verwaltung, prüft die Staatsrechnung, stellt einen Voranschlag auf und behandelt überhaupt alle Gegenstände, welche in die Kompetenz des Bundes gehören. Kein Beschluß ist rechtskräftig, der nicht die Genehmigung beider Räte erhalten hat. Bei der Abstimmung gilt die absolute Mehrheit; die Abgeordneten sind auf drei Jahre gewählt und stimmen nach freiem Ermessen.

b) Bundesrat und Bundesgericht. Zur Vollziehung ihrer Beschlüsse ernennt die Bundesversammlung einen Bundesrat, bestehend aus 7 Mitgliedern mit alljährlich wechselndem Präsidium. Auch die Bundesräte sind nur auf drei Jahre gewählt. Sie überwachen nicht bloß die Vollziehung der Gesetze, sondern machen der Bundesversammlung Vorschläge, legen ihr alljährlich Rechnung ab, sorgen für die Ruhe und Ordnung im Innern, prüfen die Erlasse der Kantonsbehörden und stehen dem Zoll-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Post-, Münz- und Militärwesen vor. Sie bedürfen dazu zahlreicher Beamten. — Das Bundesgericht, das seinen Sitz in Lausanne hat, übt die Bundesrechtspflege aus, urteilt namentlich in Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen, zwischen Kantonen unter sich oder zwischen Privaten und Kantonen und dem Bund. — Alle Beamten des Bundes sind verantwortlich. Die drei Hauptsprachen der Schweiz sind auch die Nationalsprachen des Bundes. — Dies (Abschnitt a u. b) der Hauptinhalt der Artikel 71—117 der Bundesverfassung.

c) Zweck des Bundes; Verhältnis der Kantone zum Bund. Art. 1—17. Von grundlegender Bedeutung sind die allgemeinen Bestimmungen in Artikeln 1—70. Ihr Hauptinhalt ist folgender: 1. Der Bund besteht aus den 22 Kantonen: Zürich, Bern u., die in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft bilden. 2. Er hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Förderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Verfassung beschränkt ist. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der

Familien oder Personen. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität und ihre Verfassung. 6. Die Kantone müssen für ihre Verfassung die Gewährleistung des Bundes nachsuchen, der sie an gewisse Bedingungen knüpft. 7. Es ist den Kantonen unterjagt, Bündnisse und Verträge politischen Inhalts mit einander zu schließen. 8. Der Bund allein darf Krieg erklären, Frieden schließen, Bündnisse und Verträge mit dem Auslande eingehen. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; doch dürfen sie nichts gegen den Bund enthalten. 10. Auswärtige Regierungen verkehren mit Kantonen nur durch Vermittlung des Bundesrats, jedoch mit Ausnahme der in Art. 9 genannten Gegenstände. 11. Militärkapitulationen sind nicht gestattet. 12. Kein eidgenössischer Beamter, kein Mitglied der Bundesbehörden darf von auswärtigen Regierungen Pensionen, Gehalte, Titel, Orden oder Geschenke annehmen oder tragen. 13. Der Bund darf keine stehenden Truppen halten. 14. Bei innern Streitigkeiten sollen die Kantone sich jeder Selbsthilfe enthalten und sich der bundesgemäßen Entscheidung unterziehen. 15. Bei plötzlich eintretender Gefahr vom Auslande ist die Kantonsregierung befugt, unter sofortiger Anzeige an die Bundesbehörden von den Nachbarkantonen Hilfe zu verlangen. 16. Droht im Innern oder von einem andern Kanton Gefahr, so muß der Bundesrat die erforderlichen Maßregeln treffen. 17. Die Kantone haben im Interventionsfall den Truppen Durchzug zu gestatten.

18—22. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig; wer zum Militärdienst untauglich ist, zahlt Ersatz. Die Kantone sorgen für Bekleidung und Ausrüstung, der Bund für Bewaffnung und Unterricht. Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit leiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes; diesem allein steht das Recht der Gesetzgebung über das Militärwesen, sowie die Verfügung über die Truppen zu.

d) Militärwesen. Art. 18—22.

e) Wohlfahrtsanrichtungen. Art. 23—26.

23. Der Bund darf öffentliche Werke errichten oder unterstützen. 24. Der Bund beaufsichtigt die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge und

unterstützt die Korrektion und Verbanung der Wildwässer und die Aufforstung der Quellengebiete. 25. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes zu treffen. Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist untersagt. 26. Die Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache (1898 Rückkauf der Hauptlinien beschlossen).

27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen. Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in öffentlichen Schulen unentgeltlich; diese sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen. Den Kantonen werden zur Unterstützung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

28. Das Zollwesen ist Sache des Bundes. 29. Bei der Erhebung von Eingangszöllen sollen Stoffe für die inländische Industrie und Landwirtschaft und für die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände möglichst gering, Luxusartikel aber möglichst hoch taxiert werden. 30. Ihr Ertrag (über 70 Millionen) fällt in die Bundeskasse. Ausnahmsweise erhalten die Alpenkantone für ihre Alpenstraßen eine jährliche Entschädigung und zwar Uri 80,000, Graubünden 200,000, Tessin 200,000 und Wallis 50,000 Fr.

31. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist gewährleistet; vorbehalten sind indes das Salz- und Pulverregal, Fabrikation und Verkauf gebrannter Wasser, der Kleinhandel mit geistigen Getränken überhaupt, sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen, Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebs und über die Benutzung der Straßen. 32. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser steht allein dem Bunde

zu; doch hat er den daraus sich ergebenden Meinertrag an die Kantone nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner zu verteilen und diese haben wenigstens $\frac{1}{10}$ zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. 33. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen; doch ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können. 34. Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen, sowie Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbsbetrieb zu erlassen; desgleichen kann er auch die Kranken- und Unfallversicherung einrichten. 35. Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt.

36. Das Post- und Telegraphenwesen und dessen Ertrag ist Bundes Sache. 37. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat. 38. Das Münzwesen ist Bundes Sache. 39. Desgleichen auch die Gesetzgebung über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten. Der Bund kann eine Staatsbank mit Notenmonopol errichten; ihm steht auch zu 40. die Festsetzung von Maß und Gewicht und 41. die Fabrikation und der Verkauf des Schießpulvers. 42. Die Ausgaben des Bundes werden aus dem Ertrag seines Vermögens, der Grenzzölle, der Post und Telegraphen- und der Pulververwaltung und aus der Hälfte des Bruttoertrages der Militärpflichtersatzsteuer bestritten; im Notfall darf er auch Beiträge von den Kantonen erheben.

43. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger; als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Anteil nehmen, nachdem er sich über die Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat; in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten. 44. Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen oder ihn des Bürgerrechts verlustig erklären. 45. Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebiets an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere

i) Verkehrs-, Münz- und Finanzwesen. Art. 36—42.

k) Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt. Art. 45—48.

gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. Doch können Arbeits unfähige und solche, welche der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, an die Heimatgemeinde zurückgewiesen werden.

46. Der Niedergelassene steht im übrigen unter dem Recht des Wohnortes. 47. Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen. 48. Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kantone erkranken oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen.

49. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahre verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. 51. Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in der Kirche und Schule untersagt. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist untersagt.

53. Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. 54. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutz des Bundes und darf nicht beschränkt werden. 55. Die Pressfreiheit ist gewährleistet. 56. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zwecke noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. 57. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

1) Religionswesen.
Art. 49—52.

m) Civilstand, Pressfreiheit, Vereins- und Petitionsfreiheit.
Art. 53—57.

58. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft 59. Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden 60. Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten 61. Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können 62. Alle Abzugs- und Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft 63. Gegen die auswärtigen Staaten besteht unter Vorbehalt des Gegenrechts Freizügigkeit 64. Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über die persönliche Handlungsfähigkeit, über alle auf den Handel und den Mobilienverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse, über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie auch der Erfindungen. Der Bund ist auch befugt zur Gesetzgebung über das Civil- und Strafrecht 65. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden 66. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann 67. Sie trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton in den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden 68. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

69. Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährlichen Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen, sowie auch über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können, zu 70. Dem Bunde steht das Recht zu,

n) Richterliches.

Art. 58—68.

o) Sanitärisches. Fremde.

Art. 69—70.

Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweihen.

118—123. Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder 50,000 stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision verlangen, so muß im einen wie im andern Fall die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden. Die Volksanregung umfaßt das von 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern gestellte Begehren auf Erlaß, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

73. Schluß.

Mit den beiden letzten Abschnitten stehen wir schon mitten in der Gegenwart und damit am Schluß unserer Schweizergeschichte. Ein schönes, herzerhebendes Bild hat sie uns entrollt. Es fehlt zwar nicht an Schatten; aber diese lassen die Licht- und Helbengestalten nur um so besser hervortreten. Möchte sich doch deren Bild recht tief in unser Herz eingraben! Mit ihrem Herzblut haben unsere Väter die teure Freiheit errungen, sie tapfer gegen alle Angriffe verteidigt und uns als kostbarstes Erbe hinterlassen. Trefflich haben sie es verstanden, dem Schweizernamen im Auslande Achtung zu verschaffen und, obwohl nur ein kleines Häuflein, der Freiheit inmitten unfreier, großer, ja übermächtiger Völker, eine sichere Burg zu bauen. Wir dürfen nicht weniger sein, als sie. Aus den Gräbern rufen sie uns zu: „Vergeßt nicht, wessen Kinder ihr seid!“

Aber welch schwere Pflichten schließt nicht das edle Gut der Freiheit in sich! Wenn alle Gewalt beim Volke ruht, so muß sich jedes Glied desselben bemühen des andern würdig zu sein; es muß nicht bloß die Einrichtungen genau kennen und hoch schätzen lernen, sondern bestrebt sein, durch seinen Wandel ein lebendiges Beispiel republikanischer Tugend zu werden. Ja, wer seine Regierung nicht ererbt, oder wem sie nicht aufgedrängt worden, sondern wer sie sich selbst gegeben hat, der wird sie

gerade darum noch um so viel mehr achten und lieben. Keine Staatsform stellt größere Anforderungen an den Bürger, als die republikanische; für ein ungebildetes Volk ist sie, was das scharf geschliffene Messer in der Hand eines unmündigen Kindes. Der rechte Republikaner wird das Heil seines Staates lediglich in treuer Pflichterfüllung, in unverbrüchlichem Gehorsam gegen die Gesetze und die Verordnungen seiner Obrigkeit und in gesetzmäßigem Fortschritt erblicken.

Wenn dir auch das Vaterland vielleicht nicht bietet, was du von ihm erwartest, so bewahre ihm doch deine Treue. Wie die mit ewigem Schnee bedeckten Gipfel der Alpen dir immer in unvergleichlicher Schönheit und Reinheit entgegenstrahlen, so erhalte du auch dem Vaterlande deine Liebe stets treu und rein. Wenn es einst dein Teuerstes, dein Leben fordert, dann zögere nicht und bring es auch so opferfreudig dar, wie die Helden bei Sempach und bei St. Jakob. Kannst du aber in stiller Berufsarbeit die Güter dauernden Friedens genießen, dann zeige dich durch Pflichttreue und Charakterstärke des Vaterlandes würdig.

74. Übersicht der neueren Schweizergeschichte.

(Übersicht über die ältere vergl. S. 42 und 94.)

- 1519. Beginn der Reformation in Zürich.
- 1525. Bauernbewegung.
- 1526. Religionsgespräch zu Baden.
- 1528. Durchführung der Reformation in Bern.
- 1529. Durchführung der Reformation in Basel.
- 1529. Erster Kappelerkrieg.
- 1530. Löffelbund.
- 1531. Zweiter Kappelerkrieg. Tod Zwinglis. Tod Oskampads.
- 1533. Schultheiß Wengi in Solothurn.
- 1535. Einführung der Reformation in Genf.
- 1536. Eroberung der Waadt durch die Berner unter Hans Franz Nägeli.
- 1555. Vertreibung der reformierten Locarner.
- 1564. Tod Calvins.
- 1574. Berufung der Jesuiten nach Luzern.
- 1586. Der borromäische Bund.
- 1597. Trennung Appenzells.
- 1646—1647. Wettstein am Friedenskongreß in Münster.
- 1648. Anerkennung der Selbständigkeit der Schweiz im westfälischen Frieden.

1653. Bauernkrieg.
1656. Der erste Wilmergerkrieg.
1712. Der zweite Wilmergerkrieg.
1798—1803. Zeit der Helvetik.
1798. Januar. Revolution in Basel und Waadt.
1798. 5. März. „Übergang Berns.“ Gefechte bei Neuenegg
und im Grauholz.
1798. 1. und 2. Mai. Kämpfe gegen die Waldstätte.
1798. 9. September. Midwaldens Schreckenstag.
1799. Die Schweiz als Kriegsschauplatz fremder Heere.
1803—1813. Mediation.
1814—1815. Lange Tagssatzung.
1815. Bundesvertrag.
1815—1830. Restauration.
1830—1848. Regeneration.
1833. Trennung Basels.
1841. Klosteraufhebung im Aargau.
1844. 8. Dezember. Erster Freischarenzug.
1845. 31. März. Zweiter Freischarenzug.
1847. November. Sonderbundskrieg.
1848. Bundesverfassung. Der Staatenbund wird ein Bundes-
staat.
1856—1857. Streit um Neuenburg.
1871. Internierung der Bourbaki-Armee.
1874. Revision der Bundesverfassung.
1874. Gründung des Weltpostvereins in Bern.
-



